

Kontinuität der Beziehungen - Rechtliche Aspekte bei Rückplatzierungsbegehren

Daniel Rosch, Prof. (FH)
lic. iur./dipl. Sozialarbeiter FH/MAS Nonprofit-Management
079/313 90 09
daniel.rosch@hslu.ch

15. November 2016

Jahrestagung der Pflegekinderaktion Schweiz vom 11. November 2016

I. Ausgangslage

Daniel Rosch, Prof. (FH)

Rechtlicher Rahmen I

- Minderjähriges Kind **platziert** in Pflegefamilie
 - aus eigener Initiative der Sorgeberechtigten (Eltern/Vormundin) oder
 - mit Aufenthaltsbestimmungsrechtsentzug (Art. 310 ZGB), wonach das Recht auf die KESB übergeht
- **Folge:** bewilligter Pflegeplatz und Pflegevertrag
- **Fokus:** Kindeswohl (Schutz- /Risikofaktoren, vgl. Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz)

Rechtlicher Rahmen II

- **Rückplatzierung** des Kindes
 - Ähnliche Fragestellung ob im Rahmen von Art. 310 ZGB oder im Rahmen einer Platzierung aufgrund der Initiative der Berechtigten
 - Akzentuiert bei Pflegefamilien, da i.d.R. Bindung stärker als in Heimen → Fokus auf Pflegeverhältnisse

Ausgangslage bei Pflegeverhältnissen

- Platzierungen sind i.d.R. Beziehungsabbrüche
 - Pflegeelternschaft als Elternschaft auf Zeit
 - Pflegeeltern als wichtige Bezugspersonen für verlässliche Beziehungen («sozialpsychische Verwurzelung»)
- Rückplatzierung im Zielkonflikt zwischen Familien-/ Blutsbande und Kindeswohl (z.T. Dilemmasituation)

Platzierung in Pflegefamilien

Pflegefamilien:

- Ermöglichen Bindungen
- Können nach innen gerichtete Probleme besser auffangen
- Kennen weniger ungünstige Lernprozesse von Jugendlichen

Indikatoren:

- Bindung eines Minderjährigen notwendig / Familienersatz
- Ggf. wenig Konkurrenz zur Herkunftsfamilie
- Keine massiven Regelverstösse

Art. 310 Abs. 3 ZGB als zentrale Norm

- „³Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Kindesschutzbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht.“

Voraussetzungen:

- Selbstinitiiertes Pflegeverhältnis (im Rahmen einer Fremdplatzierung nach 310 ZGB stellt sich die Frage nicht)
- Rücknahmeversuch der Sorgeberechtigten zur Unzeit
- Ernstliche Bedrohung der Entwicklung des Kindes durch die Rücknahme

Rechtsfolge:

Untersagung der Rücknahme

II. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts

Daniel Rosch, Prof. (FH)

Die ältere Rechtsprechung I

Rücknahme **verweigert**,

- wenn die Rücknahme für das am Pflegeort verwurzelte Kind schädlich wäre, insbesondere wenn es dort stark verwurzelt ist und es auch bei den Pflegeeltern zu bleiben wünscht,
- aufgrund mangelnder Erziehungsfähigkeit der Eltern
- wenn Eltern und Kind einander fremd sind und die Eltern sich gegenüber dem Kind lieblos und grob verhalten haben.

(BK-HEGNAUER, aArt. 284 ZGB, N 20 m.w.H.)

Die ältere Rechtsprechung II

Rücknahme **bejaht**,

- wenn die Eltern ohne schwere eigene Schuld ihr Kind während einiger Zeit nicht selber aufziehen konnten oder wollten,
- wenn die Rückkehr zu den Eltern gemäss psychiatrischem Gutachten keine seelischen Komplikationen befürchten lässt,
- wenn die Verhältnisse am Pflegeplatz zwar günstiger sind, diejenigen bei den Eltern aber nicht als abträglich beurteilt werden können.

(BK-HEGNAUER, aArt. 284 ZGB, N 20 m.w.H.)

BGE 111 II 119

- 4 jähriges Kind
 - Seit Spitalaustritt nach Geburt bei Grosseltern väterlicherseits; drei Jahre auch zusammen mit Mutter
- Eltern, die trotz Fremdplatzierungen um Aufbau und Pflege der pers. Beziehung bemühen, müssen nicht befürchten, dass 310 Abs. 3 ZGB gegen ernsthafte Absicht verwendet werden kann, irgendwann selber zu betreuen. Die vorhandene lebendige Bande solle nicht ohne Not zerrissen werden.
- Zentrale Frage, ob Rücknahme die Entwicklung des Kindes ohne ernsthafte Gefährdung erträgt.

BGE 111 II 119

- Neben Kindeswohl auch «natürliches Recht der leiblichen Mutter, ihr Kind weiterhin selbst zu betreuen...Rechnung zu tragen ist.»
- Beschwerde der Mutter gutgeheissen, weil Entscheid nur Kindeswohlseite und nicht Verhältnisse der Mutter geprüft habe
- Gefordert ist somit eine **Güterabwägung** der Interessen des Kindes und der Mutter, wobei der Verbleib nur zugemutet wird, wenn die Güterabwägung zugunsten der Pflegeeltern «wesentlich grösser» ist.
- Bei kleinen Kindern sei insb. wesentlich, die gefestigte innere Beziehung zu bestimmten Bezugspersonen

BGer 5P.116/2002 vom 15.4.2002

- Vorsorgliche Massnahmen im Rahmen eines hängigen Scheidungsprozesses, bei dem sechs- und vierjähriges Kind unter Obhut des Vaters gestellt wurde.
- Nach 10 Monaten beantragte Mutter Rückgabe elterl. Sorge und Obhut.
- Zeitpunkt Entscheid Kinder 8 bzw. 6 Jahre alt.

→ Grundrechtlicher Bezug hergestellt.

→ Interessenabwägung bestätigt.

→ Verweis, dass bei Pflegeeltern «eine Verwurzelung mit sozialpsychischer Elternstellung der Pflegeeltern eintreten kann»

→ stete Umplatzierungen sind zu vermeiden

→ Güterabwägung nicht mehr «wesentlich grösser»

BGer 5C.28/2007 vom 3.4.2007

- 6jähriges Kind, seit 3. Altersjahr bei Vater. VB wollte 2006 der Mutter wieder zuteilen (bisher nur eingeschränktes Besuchsrecht); KV rekurrierte.
- Verweis auf BGE 111 II 119
- Kindeswohl sei ausschlaggebend (!)
- seelische Verbindung zwischen Kind und Mutter intakt
- Erziehungsfähigkeit Mutter erlauben Rückplatzierung
- Verweis auf die Wichtigkeit der Kontinuität der Beziehungen
- Aus formellen Gründen nicht auf Auseinandersetzung eingetreten.

BGer 5A_196/2010 vom 10.5.2010

- 3 ½ jähriges Kind seit Geburt bei nicht verheiratetem KV. Dieser hat Pflegeelternstellung
 - Mutter will Kind zurück
-
- BGer lehnt ab wegen persönlichen und finanziellen Situation der Mutter.
 - Kontinuität und Stabilität der Beziehungen müssen in Abwägung einbezogen werden.
 - Restliche Grundsätze bestätigt.

BGer 5A_762/2010 vom 7.3.2011

- 9 und 17jähriges Kind, seit 7 Jahren in Pflegefamilie
 - Mutter hatte 2 Std/Monat begleitetes Besuchsrecht
 - Mutter will Rückübertragung
-
- BGer lehnt ab. Lebensumstände der Mutter hätten sich zwar stabilisiert; ihr wurde aber aufgrund Gutachten Erziehungsfähigkeit abgesprochen
 - Stabilität der Beziehungen herausgestrichen
 - Verweis auf Rechtsprechung EuGM
 - Kein Hinweis auf Interessenabwägung, aber Hinweis auf Urteile EuGM, wo Interessenabwägung Thema ist

BGer 5A_473/2013 vom 6.8.2013

- Einjährige Tochter; 6 jähriger Sohn; Mutter Nigerianerin, seit 1991 in Schweiz; Delikte; Niederlassungsbewilligung 2011 widerrufen.
 - Stellt Antrag auf Rückplatzierung des seit 2008 fremdplatzierten Sohnes
 - VB & Bezirksrat abgewiesen; Obergericht zug. Mutter
-
- BGer bestätigt Entscheid Obergericht und somit Rückplatzierung
 - Grundsätze gemäss BGE 111 II 119 und BGer 5C.28/2007
 - Abwägung Interesse persönliche Betreuung durch Eltern und Interesse des Kindes an stabiler Beziehung
 - Migrationsrechtliche Überlegungen nicht im Zentrum

BGer 5A_88/2015 vom 05.06.2015

- 14 und 15jähriges Kind
- Vater ausgeschafft (Vergewaltigung); Kind bei Pflegeeltern (Grosseltern)
- Antrag Mutter, Platzierung Kinder an neutralem Ort, da Pflegeeltern Beziehung zu Kindern massiv belasten und Hass schüren würden

→ Bestätigung der bisherigen Grundsätze

→ BGer weist Beschwerde der KM ab

Ebenso: BGer 5A_736/2014 v. 8.1.2015

Schlussfolgerung

Nicht bestmögliche Entwicklung für das Kind im Vordergrund, sondern **Abwägung** von unterschiedlichen Interessen im Einzelfall als Aspekt der Verhältnismässigkeit → **Fragestellung**: «Ist es dem Kind zumutbar, dass es wieder zu den Eltern zurückkehrt ?»

Zusammenfassung der Rechtsprechung des Bundesgerichts

Seitens des Kindes:

- Sozialpsychische Verwurzelung bei den Pflegeeltern
- Stabilität bzw. die zeitlich für das Kind unterschiedlich wahrgenommene Dauer des Aufenthaltes bei den Pflegeeltern, welches eine sozialpsychische Verwurzelung begünstigt.
- Zumutbarkeit für das Kind bzw. Kindeswohlverträglichkeit bezüglich einer möglichen Rückkehr zu den rechtlichen Eltern.
- Kontinuität der Beziehungen.

Zusammenfassung der Rechtsprechung des Bundesgerichts

Seitens der Eltern:

- Die aktuelle Erziehungsfähigkeit
- Das tatsächliche Bemühen um die Beziehung zum Kind
- Eine intakte seelische Verbindung zwischen Kind und Elternteil

III. Was bedeutet sozialpsychische Verwurzelung?

Daniel Rosch, Prof. (FH)

Bindungstheorie

Annahme, erlerntes Bindungsverhalten beschlagt kunftiges Sozial- und Bindungsverhalten (Arbeitsmodelle, aktive Konstruktionen)

Bindungsbeziehung:

- Auf Dauer angelegt
 - Auf (eine) bestimmte Person(en) gerichtet
 - Emotional bedeutsam
 - Wunsch nach Nahe/Trennungsschmerz/Trost & Sicherheit vermittelt
- Kind muss sich noch auf Bindung einlassen konnen

Bindungstheorie

Vier Bindungsmuster:

- sicheres
- unsicher-vermeidendes
- unsicher-ambivalentes
- unsicher-desorganisiertes

Bindungstypen	Abkürzung	Beschreibung	Verhalten in der Testsituation
Sichere Bindung	B-Typ	Solche Kinder können Nähe und Distanz der Bezugsperson angemessen regulieren.	Sie sind kurzfristig irritiert und weinen ggf., wenn die Bezugsperson den Raum verlässt, lassen sich jedoch von der Testerin trösten und beruhigen sich schnell wieder; sie spielen im Raum auch mit der Testerin; laufen der Bezugsperson bei deren Wiederkehr entgegen und begrüßen diese freudig.
Unsicher vermeidende Bindung	A-Typ	Die Kinder zeigen eine Pseudounabhängigkeit von der Bezugsperson. Sie zeigen auffälliges Kontakt-Vermeidungsverhalten und beschäftigen sich primär mit Spielzeug im Sinne einer Stress-Kompensationsstrategie.	Sie wirken bei der Trennung von der Bezugsperson unbeeindruckt; sie spielen auffallend oft für sich allein; bei der Wiederkehr der Bezugsperson bemerken sie diese kaum oder zeigen Ablehnung durch Ignorieren.
Unsicher ambivalente Bindung	C-Typ	Diese Kinder verhalten sich widersprüchlich-anhänglich gegenüber der Bezugsperson.	Sie wirken bei der Trennung massiv verunsichert, weinen, laufen zur Tür, schlagen gegen diese und sind durch die Testerin kaum zu beruhigen. Bei Wiederkehr der Bezugsperson zeigen sie abwechselnd anklammerndes und aggressiv-abweisendes Verhalten und sind nur schwer zu beruhigen.
Desorganisierte Bindung	D-Typ	Die Kinder zeigen deutlich desorientiertes, nicht auf eine Bezugsperson bezogenes Verhalten.	Hauptmerkmal solcher Kinder sind bizarre Verhaltensweisen wie Erstarren, Im-Kreis-Drehen, Schaukeln und andere stereotype Bewegungen; daneben treten (seltener) Mischformen der anderen Bindungsmuster wie beispielsweise gleichzeitiges intensives Suchen nach Nähe und deren Ablehnung auf. Quelle: Wikipedia

IV. Exkurs: Familiensystemtheoretischer Ansatz

Daniel Rosch, Prof. (FH)

Familiensystemtheorie

- Herkunftsfamiliensystem

- Pflegefamiliensystem

mit jeweils bestimmten Regeln, Codes, Grenzen etc.

→ Kinder fühlen sich zu beiden zugehörig und sind relevant für das Kind

Interaktion dieser beiden Systeme

→ Ermöglicht Fokus weg vom entweder-oder zum Blick auf Ressourcen und Möglichkeiten

Herkunfts
familie
Mutter

Herkunfts
familie
Vater

Herkunfts
familie
Pfl. Vater

Herkunfts
familie
Pfl. Mutter

Rechtl.
Mutter

Rechtl.
Vater

Toch
ter

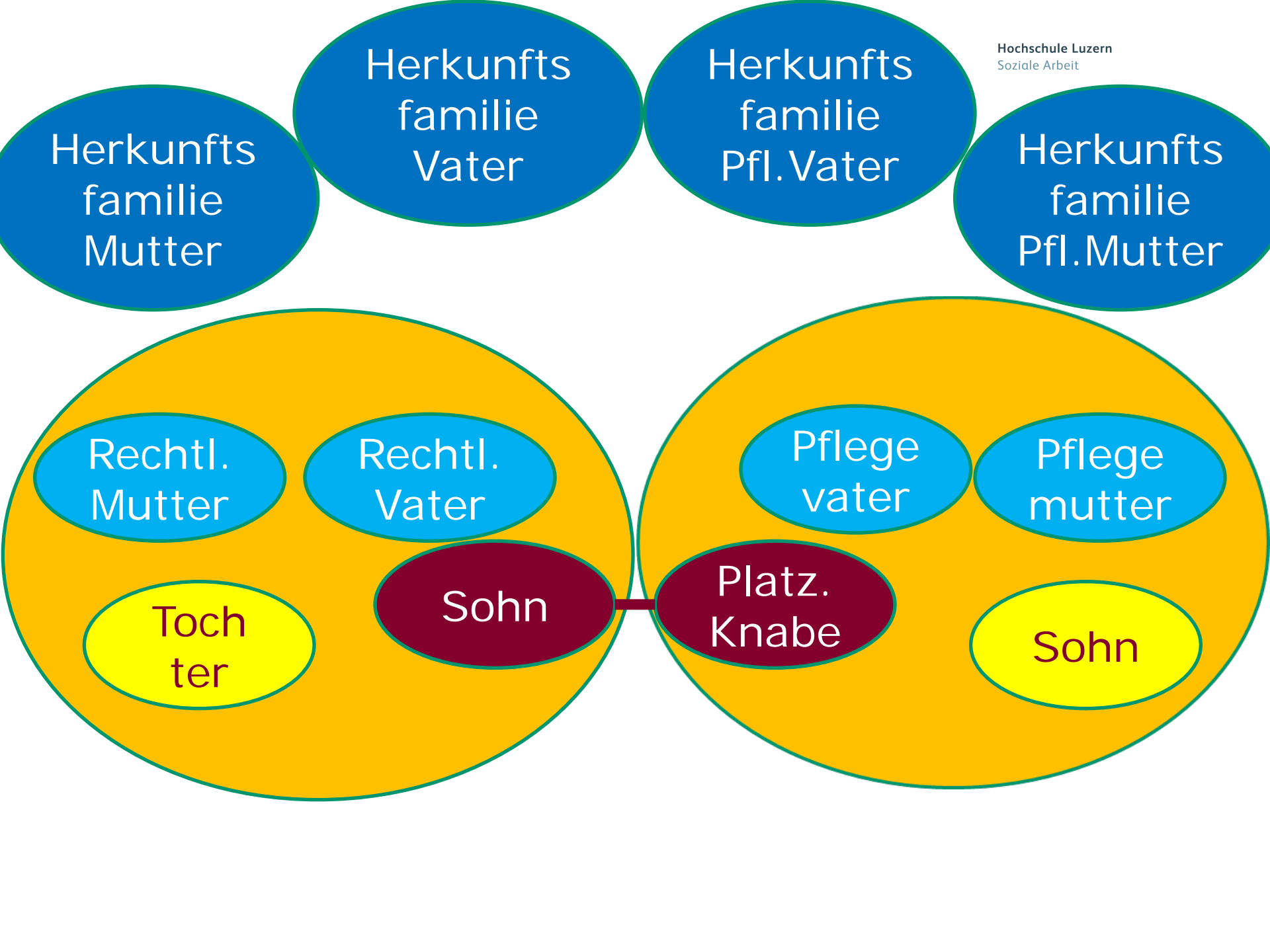
Sohn

Pflege
vater

Pflege
mutter

Platz.
Knabe

Sohn



V. Grundsätze aus sozialarbeiterischer und rechtlicher Sicht

Daniel Rosch, Prof. (FH)

Grundsätze - Allgemeine Grundsätze

- Matching Pflegeplatz – Bedürfnisse bzw. Bedarf des Kindes
- Perspektivenplanung
- Unterstützung der Pflege- und Herkunftsfamilien

Grundsätze – speziell für die Rückplatzierung bzw. Interessenabwägung

- «Längere Zeit» gemäss Art. 310 Abs. 3 ZGB
- Ressourcen und Risikofaktoren in Pflege- und Herkunftsfamilie
- Ressourcen, Risikofaktoren, Resilienz beim Kind
- Kontinuitätsprinzip
- Kindesinteresse geht im Zweifelsfalle vor
- Rückplatzierung nur, wenn Übergang ermöglicht wird

Weitere Ausführungen

- Daniel Rosch: Verbleib oder Rückkehr des Pflegekindes? – rechtliche und sozialarbeiterische Würdigung von Rückplatzierungsbegehren, in: FamPra.ch 2014, S. 26 ff.

Abrufbar auf www.danielrosch.ch → Publikationen

- Zum Pflegevertrag und –geld:
Karin Anderer: Das Pflegegeld in der Dauerfamilienpflege und die sozialversicherungsrechtliche Rechtstellung der Pflegeeltern, Zürich 2012